

AGB - Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1a Alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen werden nur zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss anders lautender Geschäftsbedingungen (etwa darin enthaltener Zessionsverbote) ausgeführt, sofern nicht im einzelnen davon abweichende Vereinbarungen mit der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG getroffen werden.

1b Von der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG getroffenen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht und den am Erfüllungsort üblichen Handelsusancen.

1c Für alle Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand Schwanenstadt. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG vereinbart, auch wenn die Übergabe an einem an deren Ort erfolgen sollte.

1d Der Vertragspartner der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG darf seine Rechte aus einer Vereinbarung mit der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG, insbesondere Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Zahlungsansprüche ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG nicht auf Dritte übertragen.

1e Ergänzungen oder Abänderungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie allfällige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG.

1f Die zwischen den Vertragspartner geschlossene Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte aufrecht, soweit dies dem erkennbaren Willen beider Vertragspartner entspricht.

2 Preis- und Zahlungsbedingungen

2a Von der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG verrechnete Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung zuzüglich (exklusive) Mehrwertsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung.

2b Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug, frei und sofort nach Rechnungserhalt an die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG zu leisten.

2c Ab Fälligkeit ist die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 4 % über den jeweils üblichen Wechseldiskontsätzen sowie Mahnkosten, mindestens aber 10 % zu verrechnen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

2d Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

2e Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist diesem untersagt.

2f Die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG zustehen.

3 Sicherungsrecht

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus welchem Rechtsgrund immer beruhenden Verbindlichkeiten (auch Saldo-, Wechsel-, oder Eventualverbindlichkeiten) des Bestellers gegenüber der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG werden der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG folgende Sicherheiten eingeräumt, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere schriftliche Regelung getroffen wurde:

3a Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher vorstehend genannter Verbindlichkeiten des Bestellers Eigentum der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG.

3b Wird die gelieferte Ware mit anderen beweglichen Sachen solcher Art verbunden, dass sie Bestandteil einer einheitlichen Sache wird und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so wird vereinbart, dass der Besteller (soweit die Hauptsache in dessen Eigentum steht) die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG anteilmäßig (im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert aller verbundenen Sachen) Miteigentum an dieser Gesamtsache überträgt. Der Besteller verwahrt das Miteigentum der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG. Steht die Hauptsache nicht im Eigentum des Bestellers, so tritt er schon jetzt seine ihm gegen den Eigentümer der Hauptsache zustehenden Ansprüche – gleich welcher Art – zur Sicherheit der eingangs genannten Forderungen und Verbindlichkeiten an die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG ab.

3c Der Besteller darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen oder sonstwie Dritten überlassen, solange er seine Verbindlichkeiten gegenüber der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG nicht zur Gänze erfüllt hat. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen seitens Dritter ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen. Die dabei zu Lasten der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG auflaufenden Interventionskosten trägt der Besteller.

3d Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, steht der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG neben den gesetzlichen Rechten auch das Recht zu, die gelieferte Ware jederzeit zurückzunehmen, oder deren Benutzung zu untersagen.

Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt. Weiters werden sofort die gesamten Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG zur Zahlung fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Bei Rücknahme der gelieferte Ware gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

4 Gefahrenübergang

4a Die gelieferte Ware gilt als ab Betrieb verkauft. Die Gefahr geht auf den Besteller mit dem Tag der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft über, spätestens aber, sobald die Ware das Gelände der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG verlassen hat und zwar auch dann, wenn die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG die Fracht frei Lieferung, Anfuhr oder sonstige zusätzliche Leistungen übernommen hat. Soweit die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG als Bezieherin von Rohware oder Handelswaren von Vorlieferanten auftritt, kann sie mangelhaften Zustand dieser Ware noch binnen drei Werktagen ab Übernahme, bzw. ab Anlieferung geltend machen.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

5a Hat die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG Gewähr zu leisten, so kann sie nach ihrer Wahl mangelhafte Teile austauschen oder eine Preisreduktion gewähren.

5b Der Besteller hat die von der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG gelieferte Ware unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Mängel und Beanstandungen müssen unverzüglich und ausschließlich schriftlich mit Zustellnachweis gerügt werden, ansonsten der Besteller allfällige Gewährleistungs- oder Schadenersatzrechte verliert. Die Gewährleistungspflicht der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG erstreckt sich nur auf solche Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Lagerung und ordnungsgemäßem Gebrauch aufgetreten sind. Sie besteht insbesondere nicht für Mängel, die auf nicht ausreichende Kühlung zurückzuführen sind.

5c Für die Mängelbehebung hat der Besteller der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Nachfrist fruchtlos verstrichen, kann der Besteller nach Wahl der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG vom Vertrag zurücktreten oder, soweit der Mangel den ordentlichen Gebrauch der Sache nicht verhindert, Kaufpreisminderung verlangen.

Auf eingeschriebenes schriftliches (oder mit Telefax übermitteltes) Verlangen des Bestellers hat die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG das Wahlrecht binnen zwei Wochen auszuüben, andernfalls dieses auf den Besteller übergeht. Befindet sich die mangelhafte Ware im Ausland, so trägt die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG schließlich jene Kosten, die für eine Mängelbeseitigung in Österreich angefallen wären, während die übrigen Kosten, unabhängig von der Verursachung und dem Verschulden, der Besteller trägt.

5d Alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Bestellers oder Dritter, auch für Folgeschäden, gegen die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG am Schadenseintritt nachweislich Vorsatz trifft. Derartige Schadenersatzansprüche gegenüber der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eintritt des Schadensfalles gerichtlich geltend gemacht werden. Die Schadenersatzpflicht der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG erlischt aber auf jeden Fall zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegenüber der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG sind ausgeschlossen.

6 Verpackungsmaterialien

6a Bei der Auslieferung der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG verwendete Verkaufs- und Großverpackungen werden innerhalb von vier Wochen ab Auslieferung an der Verkaufsstelle zurückgenommen. Der Besteller hat den allfälligen Rücktransport dieser Verpackungen, sowie die Haftung zu übernehmen, dass es sich dabei ausschließlich um Verpackungsmaterialien der Firma Holzmann Feines vom Land GmbH & Co KG handelt.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.